

Vertrages). Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb von 3 Monaten nach der Auszahlung gegenüber dem Werk tätigen geltend gemacht werden.

(2) Der Betrieb kann

- a) bei schuldhaft verursachtem Ausschub bzw. schuldhaft verursachter Qualitätsminderung,<sup>32</sup> die erst nach Abschluß der Lohnabrechnungsperiode festgestellt werden,
- b) bei fehlerhaften Berechnungen bzw. unrichtigen Auszahlungen des Lohnes

den zuviel gezahlten Lohn zurückfordern. Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb eines Monats nach der Auszahlung, spätestens am nächsten Lohnzahltag nach Ablauf dieses Monats, gegenüber dem Werk tätigen geltend gemacht werden.

(3) Nach Ablauf der Fristen in den Absätzen 1 und 2 erlischt der Anspruch auf Rückforderung.

(4) Hat der Werk tätige die fehlerhafte Berechnung bzw. unrichtige Auszahlung des Lohnes schuldhaft verursacht, so gilt die Verjährungsfrist nach § 60 des Gesetzbuches der Arbeit. Wurde die fehlerhafte Berechnung bzw. unrichtige Auszahlung des Lohnes durch eine strafbare Handlung verursacht, so gilt als Verjährungsfrist die Frist für die Verjährung dieser strafbaren Handlung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Rückforderungen von Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen.

### Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit<sup>33</sup>

#### § 13

(1) Der Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit kann bei mehreren Krankheitsfällen gezahlt werden. Die Zahlungsdauer ist insgesamt auf 6 Wochen, für Lehrlinge auf 12 Wochen im Kalenderjahr begrenzt.<sup>34</sup>

(2) Für Werk tätige in den Bereichen, in denen die wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage verteilt ist, sowie in den Bereichen, in denen die wöchentliche Arbeitszeit nicht regelmäßig auf 5 Arbeitstage verteilt ist, aber ähnliche Vergünstigungen wirksam werden,<sup>35</sup> besteht der im Abs. 1 genannte Anspruch für 30 Arbeitstage. In Betriebskollektivverträgen können besondere Regelungen vereinbart werden, wenn den Werk tätigen damit die gleichen Ansprüche gesichert werden.

(3) Für Werk tätige, die auf Grund ihrer Arbeitszeitregelung<sup>36</sup> wie bisher wöchentlich für 6 Arbeitstage Krankengeld erhalten, besteht der im Abs. 1 genannte Anspruch für 36 Arbeitstage.

32. Vgl. §§ 49 ff. unter Reg.-Nr. 2.

33. Vgl. § 104 unter Reg.-Nr. 2; § 4 unter Reg.-Nr. 13. Zur Meldung des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit und zum Verfahren der Arbeitsbefreiung infolge von Arbeitsunfähigkeit vgl. § 29 unter Reg.-Nr. 21. Zur Gewährung von Lohnausgleich an Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst entlassen werden und über den Entlassungstag hinaus vorübergehend arbeitsunfähig sind, vgl. BesoldungsVO vom 24. 1. 1962 (GBl. II S. 49) i.d.F. der VO zur Änderung vom 27. 5. 1964 (GBl. II S. 558) und der Zweiten VO zur Änderung vom 11. 11. 1965 (GBl. II S. 821), § 4 Abs. 2, Erste DB hierzu vom 24. 5. 1962 (GBl. II S. 355) i. d. F. der VO zur Änderung vom 27. 5. 1964 (GBl. II S. 558), §§ 4 ff.

34. Vgl. §§ 16 Abs. 5, 17 Abs. 5 und 19 Abs. 3 unter dieser Reg.-Nr. Zur Nichtanrechnung der während des Reservistenwehrendienstes gewährten Ausgleichszahlung auf die Dauer der Lohnausgleichszahlung vgl. Erste DB zur BesoldungsVO vom 24. 5. 1962 (GBl. II S. 355) i. d. F. der VO zur Änderung vom 27. 5. 1964 (GBl. II S. 558), § 11. Zur Dauer der Krankengeldzahlung vgl. §§ 31 f. unter Reg.-Nr. 21.

35. Vgl. §§ 2 f. unter Reg.-Nr. 16.

36. Vgl. § 4 unter Reg.-Nr. 16.